17/2563

Landtag Rheinland Pfalz
17.03.2017 08:15
Tgb.-Nr. 201703170815

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herr Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz
Kopie der Antwort an Fragesteller
Antrag 17/2356
Drs. 17/2563

nachrichtlich

Staatskanzlei
55116 Mainz

16. MRZ. 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
MB-01 427-1/2017-29#10		Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de	06131 16-2304/05 06131 16-4604

Kleine Anfrage Drucksache 17/2356 des Abgeordneten Bernhard Henter (CDU)
„Tanklager Mertert/Lux. -4-„

Vorbemerkung

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt durch Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert Artikel 13 der Richtlinie 2012/1/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie), angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Richtlinie (z.B. Wohngebiete) mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung langfristig sicherzustellen. Eine nahezu wortgleiche Regelung enthielt auch die Vorgänger-Richtlinie. In Deutschland hat die Kommission für Anlagensicherheit (KAS), ein nach § 51a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gebildetes Gremium, für die Beurteilung des Abstandsgebots eine Arbeitshilfe verabschiedet, die Abstandsempfehlungen („Achtungsabstände") vorsieht. Werden Achtungsabstände im Einzelfall unterschritten, ist ausgehend von der konkreten Lage und Beschaffenheit des Betriebsbereiches

Verkehrsanbindung
Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße". Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

systematisch zu beurteilen, welcher Abstand im konkreten Planungsfall angemessen ist. Dabei werden insbesondere die für den Betriebsbereich getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung und ggf. Begrenzung von Störfällen berücksichtigt. Aus der systematischen Beurteilung können sich andere, in der Regel auch kürzere Abstände ergeben.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 17/2356 des Abgeordneten Bernhard Henter (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach Artikel 6 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie errichten oder benennen die Mitgliedstaaten, im Falle des Tanklagers also das Großherzogtum Luxemburg, die zuständigen Behörden, die unbeschadet der Verantwortlichkeit des Betreibers die in der Seveso-III-Richtlinie festgelegten Aufgaben durchführen. Dies betrifft insbesondere das Genehmigungsverfahren. In diesem Verfahren sind von den zuständigen Luxemburger Behörden alle damit zusammenhängenden Fragen - einschließlich des Konzeptes zur Verhütung und Begrenzung schwerer Unfälle - zu bewerten. Sicherheitsabstände im Sinne des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie sollen insbesondere zur Begrenzung von Störfallauswirkungen beitragen. Sie sollten damit ebenfalls Prüfgegenstand des noch nicht eingeleiteten Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung der Tanklager sein.

Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie sieht grundsätzlich auch vor, dass ggf. zusätzliche technische Maßnahmen im Betriebsbereich zu ergreifen sind, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt kommt. Ob und ggf. welche Kompensationsmaßnahmen bei Unterschreiten von Sicherheitsabständen (analog zur oben dargelegten Vorgehensweise in Deutschland) in Luxemburg berücksichtigt werden, ist der Landesregierung noch nicht vollständig bekannt, werden aber ermittelt.

Zu Frage 2:

Ob und inwieweit die Möglichkeit des Übergreifens eines Brandes von einem Tank auf den anderen besteht, ist ggf. im Rahmen des noch nicht eingeleiteten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Luxemburger Behörden zu bewerten.

Betroffene Behörden werden sich im Rahmen der vorgesehenen Verfahren an dem Genehmigungsverfahren beteiligen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Grundsätzlich sind Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen in einem Sicherheitsbericht gemäß Artikel 10 der Seveso-III-Richtlinie darzulegen, der im Rahmen des noch nicht eingeleiteten folgenden Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Behörden im Großherzogtum Luxemburg zu prüfen und zu bewerten ist. Die Beurteilung der erforderlichen betrieblichen und außerbetrieblichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich der Beurteilung, ob Schaummittelvorräte für Betriebsbereiche in Luxemburg ausreichend sind, obliegt zunächst ebenfalls den Behörden im Großherzogtum Luxemburg. Gegen die Planung und die Einschätzung der zuständigen luxemburgischen Behörden können im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung des noch nicht eingeleiteten Genehmigungsverfahrens Einwände hervorgebracht werden. Anschließend steht der Rechtsweg offen, auf die Antwort der Frage 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/2106 wird verwiesen.

in Vertretung

Thomas Griese

Dr. Thomas Griese